

Windpark Haselünne-Schleper GmbH & Co. KG
Herr Kevin Schüler
Stephanitorsbollwerk 3
28217 Bremen

Fachbereich:

Hochbau

Ansprechpartner:

Herr Brinkers bs

Gebäude: Flügel/Zi.-Nr.

Kreishaus I B 521, II OG

Telefon-Vermittlung 05931 44-0

Telefax 05931 44-39 1521

Internet: <http://www.emsland.de>

E-Mail: steffen.brinkers@emsland.de

Datum u. Zeichen Ihres Schreibens:

Mein Zeichen:

65-640.19/1492/2023/120

Durchwahl:

05931 44-1521

Meppen

Datum: 29.09.2023

Grundstück: Haselünne, - -

Gemarkung: Haselünne, Flur: 1, Flurstück(e): 15/3 18 104/8 38/1

Vorhaben: Errichtung und Betrieb von 4 Windkraftanlagen des Typs Vestas V162 mit einer Nabenhöhe von 169 m, einer Gesamthöhe 250 m, einem Rotordurchmesser von 162 m und einer Leistung von jeweils 7,2 MW

Genehmigung

nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz

Az.: 65-640.19/1492/2023/120

Sehr geehrte Damen und Herren,

- I. aufgrund Ihres Antrages vom 03.01.2023, hier eingegangen am 01.03.2023, wird Ihnen hiermit nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windenergieanlagen des Typs Vestas V162 mit einer Nabenhöhe von 169 m, einer Gesamthöhe von 250 m, einem Rotordurchmesser von 162 m und einer Leistung von je 7,2 MW auf den o. g. Grundstücken erteilt.

Die nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen (Abschnitt III) sind Gegenstand dieser Genehmigung und bei der Bauausführung der Baumaßnahme und Betrieb der Anlage zu berücksichtigen; die Hinweise sind zu beachten.

Die beigefügten Unterlagen sind ebenfalls Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

Eine Schlussabnahme wird angeordnet. Diese Abnahme ist rechtzeitig bei mir schriftlich zu beantragen. Ein Bauschild ist erforderlich.

Diese Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebs-

Hausadresse:
Kreishaus I, Ordeniederung 1, 49716 Meppen

Sprechzeiten:
Mo. - Do. 08:30-12:30 Uhr u. 14:30-16:00 Uhr
Fr. 08:30-13:00 Uhr
Busverbindung: Linie 933, Haltestelle Kreishaus

Bankverbindungen:
Sparkasse Emsland
Volksbank Emsland
Postbank Hannover

IBAN: DE39 2665 0001 0000 0013 39, BIC: NOLADE21EMS
IBAN: DE26 2666 0060 0120 0500 00, BIC: GENODEF1LIG
IBAN: DE36 2501 0030 0012 1323 06, BIC: PBNKDEFF250



pläne, Zustimmungen, behördliche Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes.

Für diese Genehmigung werden Gebühren/Auslagen erhoben. Über den Gesamtbetrag erhalten Sie beigefügt einen gesonderten Kostenbescheid.

Erlöschen der Genehmigung:

Die Genehmigung zur Errichtung der oben aufgeführten Anlagen erlischt zwei Jahre nach dem Eintritt der Unanfechtbarkeit, wenn mit der Errichtung bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht begonnen wurde.

Die Genehmigung zum Betrieb der oben aufgeführten Anlagen erlischt drei Jahre nach dem Eintritt der Unanfechtbarkeit, wenn die Anlage bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht in Betrieb genommen wurde.

II. Begründung:

Mit Datum vom 03.01.2023 beantragten Sie die Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb der oben aufgeführten Anlage auf dem oben genannten Betriebsgrundstück. Nach der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem BImSchG (4. BImSchV) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973) ist das oben aufgeführte Bauvorhaben genehmigungspflichtig nach Nr. 1.6.2, Verfahrensart V. Die Genehmigung wird gemäß § 19 BImSchG im vereinfachten Verfahren erteilt.

Für die Erteilung der Genehmigung ist der Landkreis Emsland zuständig.

Die Stadt Haselünne hat ihr Einvernehmen erteilt.

Eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung ist gem. § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) nicht erforderlich gewesen.

Da sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Betrieb der aufgeführten Anlage nicht entgegenstehen, war dem Antrag gemäß § 6 BImSchG zu entsprechen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen erhoben werden.

Mit freundlichem Gruß
In Vertretung

gez. Unterschrift

Dr. Kiehl
(Kreisbaurat)

Anlage zur Genehmigung vom 29.09.2023 n. d. Bundes-Immissionsschutzgesetz

Az.: 65-640.19/1492/2023/110

III. Nebenbestimmungen und Hinweise zur Genehmigung:

Aufschiebende Bedingungen:

1. Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass vor Baubeginn als Sicherheitsleistung für den Rückbau der Windenergieanlagen eine selbstschuldnerische unbefristete Bankbürgschaft in Höhe von 676.000 € vorgelegt wird (Berechnung laut Windenergieerlass).
2. Die bauliche Anlage darf erst nach der von mir angeordneten Schlussabnahme in Betrieb genommen werden (hiervon ausgenommen ist die Prüfung der Betriebstüchtigkeit bzw. der Probebetrieb).
3. Vor Baubeginn (ausgenommen Erdarbeiten) muss die geprüfte und genehmigte statische Berechnung für die geplanten Windenergieanlagen vorliegen (Baugrundgutachten, Statik Fundamente, Prüfbescheide der Typenprüfungen).
4. Vor Baubeginn muss eine wasserrechtliche Genehmigung je nach Art und Umfang entweder gemäß § 57 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) oder gemäß §§ 68 u. 70 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Kreuzungen des Gewässers „Sautmannshausener Graben“ mittels der neu anzulegenden Zuwegungen und der hier zu erstellenden Gewässerverrohrung sowie mittels (Fernmelde- und Steuerungs-) Kabel vorliegen.
5. Einmündungsbereiche von Gemeindestraßen an das klassifizierte Straßennetz (hier: Landesstraße 54) haben aus Gründen der Verkehrssicherheit so ausgebaut zu sein, dass ein ungehinderter Begegnungsverkehr beim Ein- und Ausbiegen stattfinden kann.

Der Einmündungsbereich des zur verkehrlichen Erschließung der vier Windenergieanlagen vorgesehenen Gemeindeweges in die Landesstraße 54 ist zurzeit nicht geeignet, den im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlagen zu erwartenden Verkehr aufzunehmen. Der Einmündungsbereich ist daher aus Gründen der Verkehrssicherheit nach dem beigefügten Musterblatt „Einmündung eines Wirtschaftsweges“ auszubauen. Der Einmündungstrichter ist aus Gründen der Unterhaltung in bituminöser Befestigung herzustellen. Zur rechtlichen Regelung ist vorher der Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem Land Niedersachsen (Straßenbauverwaltung, vertreten durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Lingen) als Träger der Straßenbaulast für die Landesstraße und der Stadt Haselünne als Eigentümerin des Gemeindeweges erforderlich. Für die Aufstellung des Vereinbarungsentwurfs sind dem Geschäftsbereich Lingen, zu Händen Herrn Spinner (Tel. 0591/8007-151), die Bauausführungsunterlagen zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen. Die Vereinbarung ist rechtzeitig vor Baubeginn abzuschließen. Kostenträgerin (inkl. Der abzulösenden Mehrunterhaltungskosten) ist die Stadt Haselünne. Alle Arbeiten auf Straßengrund der Landesstraße 54 sind unter rechtzeitiger Beteiligung und im Einvernehmen mit der Straßenmeisterei Meppen (Herrn Albers, Tel. 05931/84547-0) durchzuführen.

6. Vor Baubeginn ist eine **Ersatzzahlung** gemäß § 15 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. § 6 Abs. 1 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG) in Höhe von

676.871 € beim Landkreis Emsland (IBAN: DE39 2665 0001 0000 0013 39, BIC: NOLADE21EMS) unter Angabe des Kontos 36000.20400 mit dem Stichwort „Windpark Haselünne-Schleper GmbH & Co. KG, Haselünne“ einzuzahlen.

7. **Vor Baubeginn** ist zur **rechtlichen Sicherung** der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Maßnahme M01) gem. § 15 Abs. 4 BNatSchG für die betroffene Fläche Gemarkung Haselünne, Flur 1, Flurstück 97/1 mit einer Gesamtgröße von 0,7467 ha, ein Nachweis über die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit gem. § 1090 BGB folgenden Inhalts ins Grundbuch beim Landkreis Emsland – Fachbereich Hochbau – vorzulegen:

Das Grundstück Gemarkung Haselünne, Flur 1, Flurstück 97/1 dient als Fläche für Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG.

Der Eigentümer verpflichtet sich, entsprechend der Auflage zur Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, erteilt durch den Landkreis Emsland in Meppen unter dem Aktenzeichen 65-640.19/1492/2023/120 an die Windpark Haselünne-Schleper GmbH & Co. KG, Stephanitorsbollwer 3, 28217 Bremen, einen Teil des Flurstücks 97/1

- nicht einer anderen als der Nutzung als Baumreihe mit 6 hochstämmigen Bäumen zuzuführen

8. **Vor Baubeginn** ist zur **rechtlichen Sicherung** der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Maßnahme M02) gem. § 15 Abs. 4 BNatSchG für die betroffene Fläche Gemarkung Haselünne, Flur 1, Flurstück 100/1 mit einer Gesamtgröße von 12,6831 ha, ein Nachweis über die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit gem. § 1090 BGB folgenden Inhalts ins Grundbuch beim Landkreis Emsland – Fachbereich Hochbau – vorzulegen:

Das Grundstück Gemarkung Haselünne, Flur 1, Flurstück 100/1 dient als Fläche für Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG.

Der Eigentümer verpflichtet sich, entsprechend der Auflage zur Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, erteilt durch den Landkreis Emsland in Meppen unter dem Aktenzeichen 65-640.19/1492/2023/120 an die Windpark Haselünne-Schleper GmbH & Co. KG, Stephanitorsbollwer 3, 28217 Bremen, einen Teil des Flurstücks 100/1

- nicht einer anderen als der Nutzung als Ersatzwald mit 48 hochstämmigen Bäumen zuzuführen

9. **Vor Baubeginn** ist zur **rechtlichen Sicherung** der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Maßnahme M03) gem. § 15 Abs. 4 BNatSchG für die betroffene Fläche Gemarkung Haselünne, Flur 2, Flurstück 41/2 mit einer Gesamtgröße von 6,4113 ha, ein Nachweis über die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit gem. § 1090 BGB folgenden Inhalts ins Grundbuch beim Landkreis Emsland – Fachbereich Hochbau – vorzulegen:

Das Grundstück Gemarkung Haselünne, Flur 2, Flurstück 41/2 dient als Fläche für Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG.

Der Eigentümer verpflichtet sich, entsprechend der Auflage zur Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, erteilt durch den Landkreis Emsland in Meppen unter dem Aktenzeichen 65-640.19/1492/2023/120 an die Windpark Haselünne-Schleper GmbH & Co. KG, Stephanitorsbollwer 3, 28217 Bremen, einen 1,75 ha großen Teil des Flurstücks 41/2

- nicht einer anderen als der Nutzung als extensives Ackerland zuzuführen.

10. **Vor Baubeginn** ist zur **rechtlichen Sicherung** der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Maßnahme M04) gem. § 15 Abs. 4 BNatSchG für die betroffene Fläche Gemarkung Haselünne, Flur 2, Flurstück 41/2 mit einer Gesamtgröße von 6,4113 ha, ein Nachweis über die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit gem. § 1090 BGB folgenden Inhalts ins Grundbuch beim Landkreis Emsland – Fachbereich Hochbau – vorzulegen:

Das Grundstück Gemarkung Haselünne, Flur 2, Flurstück 41/2 dient als Fläche für Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG.

Der Eigentümer verpflichtet sich, entsprechend der Auflage zur Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, erteilt durch den Landkreis Emsland in Meppen unter dem Aktenzeichen 65-640.19/1492/2023/120 an die Windpark Haselünne-Schleper GmbH & Co. KG, Stephanitorsbollwer 3, 28217 Bremen, einen 0,25 ha großen Teil des Flurstücks 41/2 - nicht einer anderen als der Nutzung als extensives Grünland zuzuführen.

11. **Vor Baubeginn** ist zur **rechtlichen Sicherung** der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Maßnahme M05) gem. § 15 Abs. 4 BNatSchG für die betroffene Fläche Gemarkung Haselünne, Flur 2, Flurstück 41/2 mit einer Gesamtgröße von 6,4113 ha, ein Nachweis über die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit gem. § 1090 BGB folgenden Inhalts ins Grundbuch beim Landkreis Emsland – Fachbereich Hochbau – vorzulegen:

Das Grundstück Gemarkung Haselünne, Flur 2, Flurstück 41/2 dient als Fläche für Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG.

Der Eigentümer verpflichtet sich, entsprechend der Auflage zur Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, erteilt durch den Landkreis Emsland in Meppen unter dem Aktenzeichen 65-640.19/1492/2023/120 an die Windpark Haselünne-Schleper GmbH & Co. KG, Stephanitorsbollwer 3, 28217 Bremen, einen 2 ha großen Teil des Flurstücks 41/2

- nicht anders als entsprechend den in der vg. Genehmigung genannten Bewirtschaftungsaufgaben/-einschränkungen als Brachfläche (Ruderalflur, Halbruderale Gras- und Staudenflur) zu nutzen.

12. **Vor Baubeginn** ist zur **rechtlichen Sicherung** der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Maßnahme M06) gem. § 15 Abs. 4 BNatSchG für die betroffene Fläche Gemarkung Haselünne, Flur 2, Flurstück 41/2 mit einer Gesamtgröße von 6,4113 ha, ein Nachweis über die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit gem. § 1090 BGB folgenden Inhalts ins Grundbuch beim Landkreis Emsland – Fachbereich Hochbau – vorzulegen:

Das Grundstück Gemarkung Haselünne, Flur 2, Flurstück 41/2 dient als Fläche für Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG.

Der Eigentümer verpflichtet sich, entsprechend der Auflage zur Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, erteilt durch den Landkreis Emsland in Meppen unter dem Aktenzeichen 65-640.19/1492/2023/120 an die Windpark Haselünne-Schleper GmbH & Co. KG, Stephanitorsbollwer 3, 28217 Bremen, einen 0,5 ha großen Teil des Flurstücks 41/2

- nicht anders als entsprechend den in der vg. Genehmigung genannten Bewirtschaftungsaufgaben/-einschränkungen als Brachfläche (Ruderalflur, Halbruderale Gras- und Staudenflur) zu nutzen.

Auflagen:

13. Der Baubeginn ist rechtzeitig, d. h. vier Wochen vor Beginn der Maßnahmen, bei der Genehmigungsbehörde anzuzeigen.
14. Folgende Gutachten/Unterlagen einschließlich der darin formulierten Nebenbestimmungen sind Bestandteil der Genehmigung:
- Berechnung der Schattenwurfdauer für die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen am Standort Haselünne-Schleper Bericht-Nr. I17-SCHATTEN-2021-059 Rev. 01 vom 27.07.2022, aufgestellt durch I17-Wind GmbH & Co. KG, Husum (285 Seiten)
 - Schalltechnisches Gutachten für die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen am Standort Haselünne-Schleper Bericht-Nr. I17-SCH-2021-076 Rev. 01 (Interimsverfahren) vom 27.07.2022, aufgestellt durch I17-Wind GmbH & Co. KG, Husum (56 Seiten)
 - Generisches Brandschutzkonzept für die Errichtung von Windenergieanlagen des Typs EnVentus V150 und V162 Bericht-Nr. IS-ESM 4-MUC/wi vom 23.07.2020, aufgestellt durch TÜV SÜD Service GmbH Energie und Systeme, München (18 Seiten)

- Ergebnisse der Transektkartierung und stationären Erfassungen, Fledermauserfassung 2021 Windpark Haselünne-Schleper Bericht-Nr. P2991 vom 11.04.2022, aufgestellt durch Planungsgruppe Grün GmbH, Oldenburg (50 Seiten, Anhang 9 Seiten, Pläne 01 bis 04)
 - Artenschutzfachbeitrag Windpark Haselünne-Schleper Bericht-Nr. P2991 vom Dezember 2022, aufgestellt durch Planungsgruppe Grün GmbH, Oldenburg (157 Seiten)
 - Avifaunistisches Fachgutachten Windpark Haselünne-Schleper Bericht-Nr. P2991 vom 03.11.2022, aufgestellt durch Planungsgruppe Grün GmbH, Oldenburg (38 Seiten, Kartenberichte 01 bis 07, LBP & UVP-Berichte 01, 02a, 02b, 03, 04, 05a, 05b, 05c, 6a, 6b, 07a, 07b, 07c, 07d, 08, 09)
 - Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) Windpark Haselünne-Schleper Bericht-Nr. P2991 vom Februar 2023 und Änderungen vom April 2023 aufgestellt durch Planungsgruppe Grün GmbH, Oldenburg (74 Seiten)
 - UVP-Bericht zum Genehmigungsantrag nach dem BImSchG Windpark Haselünne-Schleper Bericht-Nr. P2991 vom Februar 2023 aufgestellt durch Planungsgruppe Grün GmbH, Oldenburg (131 Seiten)
 - Gutachterliche Stellungnahme zur Risikobeurteilung Eisabwurf/Eisabfall am Windenergieanlagen-Standort Haselünne-Schleper Referenz-Nr. 2022-WND-RB-499-R0 vom 11.01.2023, aufgestellt durch TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG, Hamburg (23 Seiten)
 - Gutachten zur Standorteignung von Windenergieanlagen nach DIBt 2012 für den Windpark Haselünne-Schleper Deutschland Bericht-Nr. I17-SE-2021-416 Rev. 02 vom 22.08.2022, aufgestellt durch I17-Wind GmbH & Co. KG, Husum (33 Seiten)
15. Die Böschung an den Fundamenten ist sowohl bei Flach- als auch bei Pfahlgründung entsprechend der Darstellung in den Bewehrungsplänen anzulegen, mit Mutterboden abzudecken und mit Gras einzusäen.
16. Die Wiederkehrenden Prüfungen nach Abschnitt 15 der Richtlinie für Windenergieanlagen vom Deutschen Institut für Bautechnik (Oktober 2012 – Korrigierte Fassung März 2015, bzw. in der jeweils gültigen Fassung) sind i. V. mit dem begutachteten Wartungspflichtenbuch gemäß Abschnitt 3 Buchstabe L der Richtlinie von einem anerkannten Sachverständigen durchzuführen. Das Ergebnis der Prüfung ist gemäß Abschnitt 15.5 der Richtlinie zu dokumentieren. Die Sachverständigenberichte über das Prüfungsergebnis sind dem **Landkreis Emsland – Fachbereich Hochbau** – unaufgefordert vorzulegen.
- Wiederkehrende Prüfungen sind in regelmäßigen Intervallen durch Sachverständige an Maschine und Rotorblättern sowie an der Tragstruktur (Turm und zugängliche Bereiche der Fundamente) durchzuführen. Die Prüfintervalle hierfür ergeben sich aus den gutachterlichen Stellungnahmen zur Maschine. Sie betragen höchstens 2 Jahre, dürfen jedoch auf vier Jahre verlängert werden, wenn durch von der Herstellerfirma autorisierte Sachkundige eine laufende (mindestens jährliche) Überwachung und Wartung der Windenergieanlage durchgeführt wird.
- Die Maschine einschließlich der elektrotechnischen Einrichtungen des Betriebsführungs- und Sicherheitssystems sowie der Rotorblätter ist im Hinblick auf einen mängelfreien Zustand zu untersuchen. Dabei müssen die Prüfungen nach den Vorgaben in dem begutachteten Wartungspflichtenbuch und ggf. weiteren Auflagen in den übrigen Gutachten durchgeführt werden. Es ist sicherzustellen, dass die sicherheitsrelevanten Grenzwerte entsprechend den begutachteten Ausführungsunterlagen eingehalten werden. Für den Turm und das Fundament (Fundamentkeller und Sockel) ist mindestens eine Sichtprüfung durchzuführen, wobei die einzelnen Bauteile aus unmittelbarer Nähe zu untersuchen sind. Es ist zu prüfen, ob die Turmkonstruktion im Hinblick auf die Standsicherheit Schäden (z.B. Korrosion, Risse, Abplatzungen in den tragenden Stahl- bzw. Betonkonstruktionen) oder unzulässige Veränderungen gegenüber der genehmigten Ausführung (z.B. bezüglich der Vorspannung der Schrauben, der zulässigen Schiefstellung, der erforderlichen Erdauflast auf dem Fundament) aufweist. Bei planmäßig vorgespannten Schrauben ist mindestens eine Sicht- und Lockerheitskontrolle durchzuführen.
17. Ist nach Ablauf der Entwurfslebensdauer von **20** Jahren nach Inbetriebnahme ein Weiterbetrieb der Windenergieanlagen geplant, so ist hierzu Kapitel 17 der Richtlinie für Windenergieanlagen vom Deutschen Institut für Bautechnik (Oktober 2012 – Korrigierte Fassung März 2015, bzw. die

entsprechende Regelung in der jeweils gültigen Fassung) zu beachten. Entsprechende Nachweise, dass die Windenergieanlagen im Sinne der Richtlinie weiterhin sicher betrieben werden können und insgesamt standsicher sind, müssen rechtzeitig vor Ablauf der Entwurfslebensdauer dem **Landkreis Emsland – Fachbereich Hochbau** – unaufgefordert zur Prüfung vorgelegt werden. Alle im Rahmen der Beurteilung auf Weiterbetrieb gemäß dieser Richtlinie anfallenden Inspektionen sowie Beurteilungen von Lasten und/oder Komponenten der Windenergieanlagen müssen von geeigneten unabhängigen Sachverständigen für Windenergieanlagen durchgeführt werden. Die für die Beurteilung zum Weiterbetrieb von Windenergieanlagen eingeschalteten Sachverständigen müssen eine entsprechende Ausbildung haben und die fachlichen Anforderungen für die Beurteilung der Gesamtanlage erfüllen. Eine Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17020 oder DIN EN ISO 17065 oder gleichwertig ist erforderlich.

18. Die Windenergieanlagen sind nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung vollständig zurückzubauen. Bodenversiegelungen sind zu beseitigen. Der vollständige Rückbau ist der Genehmigungsbehörde schriftlich zu bestätigen.
19. Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, per E-Mail (baiudbwtoeb@bundeswehr.org) unter Angabe des Zeichens **II-0411-23-BIA** mit den endgültigen Daten: Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche und Gesamthöhe über NHN anzuzeigen.
20. Bei Schadensfällen oder Betriebsstörungen sind unverzüglich Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, eine schädliche Verunreinigung des Bodens und des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhindern. Die zuständigen Fachbehörden sind umgehend zu informieren.
21. Sollten sich bei Bodeneingriffen organoleptische (visuelle/geruchliche) Hinweise auf Bodenverunreinigungen und/oder Abfallablagerungen ergeben, ist der Landkreis Emsland - Fachbereich Umwelt - darüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen und die Vorgehensweise mit der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde abzustimmen.
22. Es bedarf der Einbindung einer bodenkundlichen Baubegleitung (BBB). Zur Erfüllung abfall- und bodenschutzrechtlicher Belange gemäß KrWG und BBodSchG / BBodSchV sind die einschlägigen Grundlagen u. a. Anforderungen gemäß DIN 19639, DIN 18915, DIN 19731 und DIN 19639 sowie Arbeitshilfen BVB Merkblatt 2 – Bodenkundliche Baubegleitung, Geobereiche 28 des LBEG Bodenschutz beim Bauen anzuwenden. Die BBB ist 4 Wochen vor Beginn des Rückbaus zu benennen und muss der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde (Ansprechpartner: Jürgen Vooren, Tel. 05931-44-3554, Juergen.Vooren@emsland.de) regelmäßig je nach Baufortschritt Bericht erstattet.
23. Die Vorgabe des generischen Brandschutzkonzeptes, aufgestellt von der TÜV Süd Industrie Service GmbH vom 23.07.2020, sind zu beachten und umzusetzen.
24. Das schalltechnische Gutachten Nr. I17-SCH-2021-076 Rev.01 vom 27.07.2022 sowie die Schattenwurfprognose Nr. I17-SCHATTEN-2021-059 Rev.01 vom 27.07.2022 der I17-Wind GmbH & Co.KG sind Bestandteil der Genehmigung und die hier getroffenen Annahmen und Vorgaben sind beim Bau und Betrieb der Anlagen zu berücksichtigen.
25. Folgende maximal zulässigen Emissionspegel der hier genehmigten Anlagen sind unter Berücksichtigung der Unsicherheiten bzgl. Mess- und Serienstreuung bei zugrunde legen der folgenden Oktavbandspektren zu berücksichtigen:

Tag										
WEA 1-4	f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000	Le,max
Tag/Nacht	Le,max [dB/A]	90,2	98,1	101,5	101,9	100,4	95,9	88,3	77,6	107,2

26. Innerhalb von 12 Monaten nach Inbetriebnahme der hier genehmigten Anlagen ist die Einhaltung des zulässigen Emissionswertes durch Messung nachzuweisen.

Die Bestätigung einer geeigneten Messstelle gem. § 29b BImSchG über die Annahme der Beauftragung der Messung ist innerhalb eines Monats nach Inbetriebnahme vorzulegen.

Für die Messung ist mindestens eine Windgeschwindigkeit von 8 m/s vorzusehen.

Wenn die erforderlichen Windgeschwindigkeiten für die Abnahmemessung nicht vorliegen, kann die Nachweisführung durch Extrapolation der Messwerte bei anderen Windgeschwindigkeiten erfolgen.

Ein Nachtbetrieb der Anlagen ist erst zulässig, nachdem über entsprechende Typvermessungen gezeigt wird, dass der o. g. Emissionswert nicht überschritten wird.

27. Die Anlagen sind mit einer kontinuierlichen Aufzeichnung geeigneter Betriebsparameter (z. B. Leistung und Drehzahl) auszurüsten, die rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens 12 Monaten den Nachweis der tatsächlichen Betriebsweise der Anlagen ermöglicht. Die Genehmigungsbehörde ist jederzeit berechtigt, sich diese Daten vorlegen zu lassen.

28. Es kommt an den Schattenrezeptoren zu Überschreitungen der Schattenwurfdauer von 30 Stunden pro Jahr bzw. 30 Minuten pro Tag theoretischen Schattenwurfs. Es ist daher an den neu geplanten Windenergieanlagen durch eine geeignete Abschaltvorrichtung (z. B. lichtsensor-gesteuerte Schattenwurfabschaltautomatik) sicherzustellen, dass die Belästigung durch Schattenwurf an diesen Immissionspunkten entsprechend reduziert bzw. nicht weiter erhöht wird. Die erforderlichen Programmierungen sind dem Schattenwurfgutachten vom 22.07.2022 zu entnehmen.

29. Bei Errichtung, Montage, Betrieb, Wartung und Instandhaltung der Windenergieanlagen sind folgende Regelwerke zu beachten:

- DIN EN 61400-1, August 2011, „Windenergieanlagen - Teil 1: Auslegungsanforderungen“;
- DIN EN 50308, März 2005, „Windenergieanlagen - Schutzmaßnahmen - Anforderungen für Konstruktion, Betrieb und Wartung“ mit Berichtigung im November 2008;
- Berufsgenossenschaftliche Information BGI 657 „Windenergieanlagen“, Ausgabe März 2006.

30. Temporäre Flächen für die Erschließung, Zufahrten oder Baustelleneinrichtungsflächen sind auf das Mindeste zu reduzieren und nach Fertigstellung der Windenergieanlagen zurückzubauen.

31. Das Abnahmeprotokoll des Eiserkennungssystems ist der Straßenmeisterei Meppen, Am Kabelkran 2, 49716 Meppen, für alle vier Windenergieanlagen vorzulegen.

32. Die für die Anlieferungen erforderlich werdenden temporären Zuwegungen über den Gemeindegeweg mit Bezug zur L 54 sind rechtzeitig vor Anlegung anhand von detaillierten Planunterlagen mit der Straßenmeisterei Meppen abzustimmen. Die temporären Zuwegungen zur L 54 sind un-

mittelbar nach Beendigung der zur Errichtung der Windenergieanlage erforderlichen Schwertransporte in Abstimmung mit der Straßenmeisterei Meppen zurückzubauen.

33. Im Landschaftspflegerischen Begleitplan von der Planungsgruppe Grün, Oldenburg, vom Feb. 2023 wurden zum Windpark Schleper Vermeidungs-, Ausgleichs- und CEF-Maßnahmen festgelegt. Dieser Landschaftspflegerische Begleitplan ist Teil dieser Genehmigung. Die hier beschriebenen Maßnahmen sind entsprechend umzusetzen.
34. Die Artenschutzmaßnahmen vor und während der Bautätigkeiten sind zwingend zu beachten und einzuhalten. Eine für diese Belange qualifizierte **ökologische Baubetreuung** ist zu gewährleisten, zu benennen und vor Baubeginn mitzuteilen.
35. Baustelleneinrichtungen, die nicht in der Wegetrasse oder auf einem Lagerplatz untergebracht werden können, sind auf ökologisch geringwertigen Flächen (z. B. befestigten Flächen) einzurichten. Sofern dies nicht möglich ist, ist ein entsprechender Planungsnachtrag mit dem Landkreis Emsland – Abteilung Naturschutz und Forsten – abzustimmen.
36. Die Mastfußumgebung der WEA ist so klein wie möglich zu halten und so zu gestalten, dass möglichst ganzjährig eine dichte Vegetation herrscht, um eine Thermikbildung zu minimieren. Falls Pflegeschnitte des Mastfußbereichs doch notwendig sind, erfolgen diese nicht in der Zeit vom 01. März bis 30. September.
37. Notwendige Arbeiten im Seitenraum von Wegen, Straßen und Gräben erfolgen außerhalb der Brutzeit von Brutvogelarten der Ruderalfluren, Brachen und Gewässer (insbesondere der Gräben) zur Vermeidung der Zerstörung von Gelegen (Zeitraum 01. März bis 31. Juli).
38. Bei baubedingten Querungen von Entwässerungsgräben und der daraus resultierenden Anlage von größeren Durchlässen sind diese beidseitig mit einer Berme auf Höhe der Mittelwasserlinie zu gestalten. Die Durchlasslänge muss auf ein Minimum beschränkt werden.
39. Temporäre Versiegelungen (z. B. Lagerflächen, Zufahrten) sind auf ein Mindestmaß zu beschränken und zeitnah zurückzubauen.
40. Es hat ein zweijähriges Monitoring mit einem in der WEA-Gondel installierten Batcorder nach der in BRINKMANN 2011 beschriebenen Methode zur Festlegung fledermausfreundlicher Betriebsalgorithmen im 1. Jahr nach Inbetriebnahme, und zur Kontrolle und ggf. Modifizierung der Abschaltzeiten im 2. Jahr nach Inbetriebnahme zu erfolgen. Bei WEA mit Rotordurchmessern über 70 m ist ein zusätzliches Turmmikrofon anzubringen. Die im Rahmen des Fledermausmonitorings erhobenen Daten sind auszuwerten und dem Landkreis Emsland mit Vorschlag für die sich daraus ergebenden modifizierten Betriebszeiten vorzulegen. Die Auswertung hat nach aktuellem Stand der Empfehlungen des Forschungsvorhabens Renebat unter Berücksichtigung der Mengenschwelle zu erfolgen.

Gemäß §44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG ist für die Festlegung der Signifikanzschwelle bei Schlagopfern der Individuenbezug und damit die Artpezifität erforderlich. Zur Einhaltung der populationsbezogenen Vorsorgepflicht ist der kumulative Effekt (Windpark) zu berücksichtigen und nach LINDEMANN ET AL. 2018 eine Anpassung der pauschalen Mengenschwelle von einem Schlagopfer pro WEA und Jahr vorzunehmen. Der für die Auswertung anzuwendende angepasste Schwellenwert hat sich an der sensibelsten Art zu orientieren.

41. Bei Windenergieanlagen mit einem Rotordurchmesser von über 70 m hat aufgrund des derzeitigen Wissensstandes zusätzlich zum Gondelmonitoring ein zweijähriges Monitoring am WEA-Mast in Höhe der Rotorspitze und 10 m unterhalb der Rotorspitze mit einem Batcorder nach der in BRINKMANN 2011 beschriebenen Methode zur Festlegung fledermausfreundlicher Betriebsalgorithmen im 1. Jahr nach Inbetriebnahme und zur Kontrolle und ggf. Modifizierung der Abschaltzeiten im 2. Jahr nach Inbetriebnahme zu erfolgen. Die im Rahmen des Fledermausmoni-

torings erhobenen Daten sind auszuwerten und dem Landkreis Emsland mit Vorschlag für die sich daraus ergebenden modifizierten Betriebszeiten vorzulegen.

42. Um das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG zu vermeiden, sind alle geplanten WEA in der Zeit vom 01. Juni bis zum 30. Juni bei Windgeschwindigkeiten unterhalb von 7,50 m/s in Gondelhöhe, Temperaturen über 10°C und kein Niederschlag (die Kriterien müssen zeitgleich erfüllt sein) zwischen 1,5 Stunden vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang abzuschalten.
43. Die Einhaltung der Abschaltzeiten ist durch die Vorlage von Abschaltprotokollen einschließlich Wetterdaten spätestens zum 31.12. jedes Jahres unaufgefordert schriftlich zu belegen.
44. Die Drehzahlen der WEA müssen bei Abschaltung auf weniger als 2 Umdrehungen pro Minute begrenzt werden, da ansonsten trotz Leerlaufs zu hohe Geschwindigkeiten an den Rotorblattspitzen erreicht werden, was mit einem Schlagrisiko einhergeht.
45. Es erfolgt ein jährliches Monitoring in Bezug auf Vorkommen einer Ackerbrut im Windpark (300 m um die Anlagenstandorte). Wenn eine Ackerbrut festgestellt wird, sind in Abstimmung mit der UNB ggf. Abschaltzeiten festzulegen.
46. Um das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG zu vermeiden, sind die WEA bei Bodenbearbeitung der landwirtschaftlichen Nutzflächen im Umkreis von mind. 300 m um die jeweilige WEA ab Tag des Ereignisses und an den 3 darauffolgenden Tagen von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang abzuschalten. Der Betreiber hat sicherzustellen, dass die Landbewirtschafter eine Abschaltung beantragen.
47. Die Einhaltung der Abschaltzeiten für die Bodenbearbeitung ist durch Vorlage von Abschaltprotokollen und Bewirtschaftungsprotokollen nebst Wetterdaten spätestens zum 31.12. jedes Jahres schriftlich und unaufgefordert in Form eines Berichtes zu belegen.
48. Die Funktionsfähigkeit der CEF-Maßnahmen ist durch ein Monitoring zu belegen. An das Monitoring sind folgende Anforderungen zu stellen:
 - Jährlich zweimalige Kontrolle der Einhaltung der Bewirtschaftungsauflagen während des gesamten Betriebszeitraumes. Bei Abweichungen von Genehmigungsauflagen ist die Untere Naturschutzbehörde umgehend zu informieren.
 - Durchführung naturschutzfachlicher Bestandsaufnahmen (Brutvögel, Biotoptypen bzw. Vegetation) innerhalb der ersten fünf Betriebsjahre. Ob bzw. inwiefern ab dem sechsten Betriebsjahr auf weitere Bestandserfassungen verzichtet werden kann, wird nach Vorlage des Abschlussberichtes (s.u.) in Abstimmung mit der UNB entschieden.
 - Beschreibung der Vegetationsaufnahmen über eine differenzierte Artenliste.
 - Jährliche Bestandserfassungen der Brutvogelfauna nach der Standard-Erfassungsmethode der Revierkartierung (SÜDBECK ET AL. 2005):
 - 6 Begehungstermine im Zeitraum Ende März bis Ende Juni eines Jahres.
 - Erfassung schwerpunktmäßig in den frühen Morgenstunden.
 - Sofern möglich, sind Angaben zum Schlupf- und Bruterfolg vorzulegen.
 - Im Rahmen der Begehungen sind Nutzungen und ggf. Störungen aus dem Umfeld zu dokumentieren.
 - Zwischenberichte für die ersten vier Erfassungsjahre sind in Text und Karte zu erstellen, mit Bewertung hinsichtlich des Erreichens naturschutzfachlicher Zielsetzungen. Die Berichte werden der UNB jeweils zum Ende eines Jahres unaufgefordert vorgelegt. Sofern sich im Rahmen des Monitorings erhebliche oder nachteilige Fehlentwicklungen in der Vegetationszusammensetzung zeigen, ist in Absprache mit dem Landkreis Emsland – Abteilung Naturschutz und Forsten – eine Nachsaat mit zertifiziertem Regiosaatgut vorzunehmen.
 - Ein Abschlussbericht ist nach dem fünften Erfassungsjahr in Text und Karte zu erstellen, einschließlich Bewertung hinsichtlich des Erreichens naturschutzfachlicher Zielsetzungen. Der Bericht wird der UNB zum Ende des fünften Erfassungsjahres unaufgefordert vorgelegt.

49. Ferner werden gem. dem Landschaftspflegerischen Begleitplan folgende durchzuführende Maßnahmen aufgelistet, welche entsprechend auszuführen sind:

- M01 u. M02: Pflanzung von 54 heimischen Bäumen- Gehölzpflanzung, Gemarkung Haselünne, Flur 1, Flurstück 97/1 u. 100/1
- M03: 1,75 ha. CEF Feldlerche. Extensivierung der Ackernutzung, Anlegung von Lerchenfenstern. Ganzjährig ist auf Düngung und Pflanzenschutzmittel zu verzichten. Gemarkung Haselünne, Flur 2, Flurstück 41/2, teilw.
- M04: 0,25 ha Extensivierung der Grünlandnutzung für die Feldlerche. Gemarkung Haselünne, Flur 2, Flurstück 41/2 teilw.
- M05 u. M06: 2,5 ha Brache - Ruderalflur, Halbruderale Gras- und Staudenflur; Gemarkung Haselünne, Flur 2, Flurstück 41/1 teilw.

Zu MO5 u. MO6:

Als CEF-Maßnahme für die **Feldlerche u. Wachtel** ist die Fläche antragsgemäß jährlich und unbefristet als große Ackerbrache unter folgenden Auflagen zu bearbeiten:

- Die Fläche ist jährlich nach einer Bodenbearbeitung (Grubbern) im Frühjahr bis zum 15.03. unter Berücksichtigung der Vermeidung von Bodenschäden der Selbstbegrünung zu überlassen.
- Keine Einsaat von Kulturarten.
- Ganzjährig ist auf Düngung und Pflanzenschutzmittel zu verzichten.

50. **Kennzeichnung**

Die Windkraftanlagen sind mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ (AVV) vom 24.04.2020 (BAnz AT 30.04.2020) zu versehen und als Luftfahrthindernis zu veröffentlichen.

51. **Tageskennzeichnung**

Die Rotorblätter der Windkraftanlagen sind weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch drei Farbfelder von je 6 m Länge a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlagen sind die Maschinenhäuser auf halber Höhe umlaufend rückwärtig mit einem mindestens zwei Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

Der Mast ist mit einem drei Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 Meter über Grund oder Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

52. **Nachtkennzeichnung**

Die Nachtkennzeichnungen der Windenergieanlagen erfolgt durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES (AVV, Anhang 2).

Zusätzlich ist eine Hindernisbefeuereungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES) (AVV, Anhang 1), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuereungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zu-

sätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9.

Sofern die Vorgaben des Anhangs 6 der AVV erfüllt werden, kann an dem geplanten Standort die Nachtkennzeichnung bedarfsgesteuert erfolgen.

Die Nachtkennzeichnung ist mit einer dauerhaft aktivierten Infrarotkennzeichnung gem. Artikel 1 Teil 2 Nummer 3.6 AVV zu kombinieren.

Vor Inbetriebnahme der bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung (BNK) ist die geplante Installation der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr anzuzeigen.

Hierbei sind folgende Unterlagen schriftlich oder elektronisch zu übersenden:

- Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2 AVV durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannte Stelle sowie
- Nachweis des Herstellers und/oder Anlagenbetreibers über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6, Nummer 2 AVV.

53. Installation

Das „Feuer W, rot“ bzw. Feuer W, rot ES ist so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.

54. Stromversorgung

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung. Übertagen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen.

Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.

Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Langen unter der **Rufnummer 06103/707-5555** oder per **E-Mail** an **notam.office@dfs.de** unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben.

Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Der Betrieb der Feuer ist bei einer geplanten Abschaltung bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.

Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

55. Sonstiges

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer, „Feuer W, rot“, Feuer W, rot ES ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der AVV zu erfolgen.

Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

56. Veröffentlichung

Da die Windenergieanlagen aus **Sicherheitsgründen** als Luftfahrthindernisse veröffentlicht werden müssen, sind

- a) **mind. 6 Wochen vor Baubeginn** das Datum des Baubeginns und
- b) **spätestens 4 Wochen nach Errichtung** die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR- Nummer und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Die Meldung der Daten erfolgt elektronisch oder schriftlich an die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 42 Luftverkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, unter Angabe des Aktenzeichens

4235/30316-3 OL (6-23)

und umfasst folgende Details:

- **DFS- Bearbeitungsnummer (Ni 10761-1, Ni 10761-2, Ni 10761-3, Ni 10761-4)**
- **Name des Standorts**
- **Art des Luftfahrthindernisses**

- **Geographische Standortkoordinaten (Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)**
- **Höhe der Bauwerksspitze (m über Grund)**
- **Höhe der Bauwerksspitze (m über NN, Höhensystem: DHHN 92)**
- **Art der Kennzeichnung (Beschreibung)**

Schließlich ist ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle zu benennen, die einen Ausfall der Befehrsanlage meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

Anforderungen an die Anlagensicherheit:

57. Abnahmeprüfung

Vor der Inbetriebnahme der Windenergieanlage/n sowie nach wesentlichen Änderungen ist eine Abnahmeprüfung durch Sachkundige des Herstellers durchführen zu lassen und dem **Landkreis Emsland – Fachbereich Hochbau** – unaufgefordert vorzulegen.

58. Wartungen

Wartungen sind entsprechend dem Wartungspflichtenbuch des Herstellers und von durch den Hersteller autorisiertem Wartungspersonal oder von einer auf diesem Gebiet spezialisierten Fachfirma, die über alle notwendigen Kenntnisse, Unterlagen und Hilfsmittel verfügt, durchführen zu lassen. Wartungen und dabei festgestellte Mängel sowie durchgeführte Reparaturen sind in einem bei der Anlage aufzubewahrenden Betriebsbuch zu dokumentieren.

59. Außerordentliche Prüfungen

Sind Teile einer Windkraftanlage beschädigt oder über die Auslegungskriterien hinaus (z. B. durch Drehzahlen oberhalb der max. Überdrehzahl) beansprucht worden, darf ein Weiterbetrieb erst nach einer außerordentlichen Prüfung durch einen anerkannten Sachverständigen und Durchführung der vom Sachverständigen für notwendig erkannten Maßnahmen erfolgen. Außerordentliche Prüfungen und dabei festgestellte Mängel sind in einem bei der Anlage aufzubewahrenden Betriebsbuch zu dokumentieren.

60. Außerbetriebnahme und Wiederinbetriebnahme

Bei Mängeln, die die Standsicherheit einer Windenergieanlage ganz oder teilweise gefährden oder durch die unmittelbare Gefahren von der Maschine und den Rotorblättern ausgehen können, ist die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu setzen. Die Wiederinbetriebnahme nach Beseitigung der Mängel setzt die Freigabe durch den anerkannten Sachverständigen voraus. Außerbetriebnahme und Wiederinbetriebnahme sind in einem bei der Anlage aufzubewahrenden Betriebsbuch zu dokumentieren.

61. Maßnahmen zur Verhinderung von Eiswurf/Eisabfall

Windenergieanlagen sind mit geeigneten Eiserkennungssystemen zur Erkennung von Vereisungsgefahr auszurüsten, die in das Sicherheitssystem einzubeziehen sind. Das Ansprechen des Eiserkennungssystems muss zur automatischen Abschaltung der Windenergieanlage/n führen. Das Anfahren/Wiederanfahren einer Windenergieanlage nach einer Abschaltung wegen Vereisungsgefahr darf erst erfolgen, wenn die Eisfreiheit sicher festgestellt worden ist.

Die Funktionstüchtigkeit und Wirksamkeit der Eiserkennungssysteme ist vor der Inbetriebnahme der Windenergieanlage/n durch den Hersteller oder des Fachunternehmens zu prüfen und zu bescheinigen. Der Prüfbericht ist dem **Landkreis Emsland – Fachbereich Hochbau** – rechtzeitig vor Inbetriebnahme vorzulegen.

62. Hinweisschilder bezüglich Eiswurf/Eisabfall

Als Hinweis auf die verbleibende Gefährdung durch Eiswurf/Eisabfall bei Rotorstillstand oder Trudeln, sind entsprechende Warnschilder an den Zufahrtswegen der Windenergieanlage

ge/n und den umliegenden Wirtschaftswegen erforderlich. Die Schilder sind dauerhaft uneingeschränkt sichtbar fach- und sachgerecht mit Baubeginn aufzustellen.

Hinweise:

63. Reparaturen

Reparaturen müssen vom Hersteller der Windenergieanlage, von einer vom Hersteller autorisierten oder von einer auf diesem Gebiet spezialisierten Fachfirma, die über alle notwendigen Kenntnisse, Unterlagen und Hilfsmittel verfügt, durchgeführt werden.

64. Verhalten nach automatischer Abschaltung

Eine Quittierung nach Ansprechen des Sicherheitssystems darf nur und erst dann erfolgen, wenn ein gefahrloser Anlagenbetrieb gewährleistet ist.

65. Verhalten bei Ausfall eines Bremssystems

Eine Windenergieanlage mit einem gestörten Bremssystem ist bis zur Behebung des Mangels außer Betrieb zu nehmen.

66. Eingriffe in das Sicherheitssystem

Eingriffe in das Sicherheitssystem mit der Wirkung einer Beeinträchtigung von Sicherheitsfunktionen sind nur zulässig, wenn dies durch übergeordnete Gründe der Anlagensicherheit gerechtfertigt (z. B. bei Prüfungen durch Sachverständige) und die Anlagensicherheit auf andere Weise gewährleistet ist.

67. Eingriffe an den Steuerungen

Jegliche Eingriffe an den Steuerungen der Windenergieanlagen dürfen nur durch Sachkundige des Herstellers oder vom Hersteller autorisierte Sachkundige vorgenommen werden.

68. Notfallplan

Zur Schadensbegrenzung bei konkret erkennbarer Unfallgefahr muss vor der Inbetriebnahme ein Notfallplan erstellt und bei Bedarf fortgeschrieben werden.

69. Fernüberwachung

Die Windenergieanlagen müssen an eine ständig mit sachkundigem Personal besetzte Fernüberwachungsstelle angeschlossen sein, der alle sicherheitsrelevanten Betriebsdaten übermittelt werden. Die Auslösung des Sicherheitssystems muss in der Fernüberwachungsstelle signalisiert werden.

70. Maßnahmen bei besonderen Vorkommnissen

Vorkommnisse wie Wegschleudern von Eisstücken, Herabfallen oder Wegschleudern von Teilen, unzulässige Überdrehzahlen oder Umstürzen von Windenergieanlagen sind unverzüglich der Aufsichtsbehörde zu melden. Die Ursachen und notwendige Konsequenzen sind in Abstimmung mit der Behörde gegebenenfalls durch Sachverständige ermitteln zu lassen.

71. Verantwortlicher Betreiber

Der verantwortliche Betreiber sowie die Betriebsorganisation (i. S. des § 52a BImSchG) sind der Aufsichtsbehörde vor der Inbetriebnahme mitzuteilen. Auch ein Wechsel des Betreibers bzw. ein Verkauf der Windenergieanlagen ist unverzüglich mitzuteilen.

72. Gemäß § 66 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der derzeit gültigen Fassung lasse ich folgende Abweichung von § 5 Abs. 1 NBauO zu:

- Unterschreitung des erforderlichen Grenzabstandes mit den Windenergieanlagen gemäß den genehmigten Zustimmungserklärungen und Lageplänen mit Eingang vom 28.07.2023.

73. Abfälle sowie Bodenaushub sind ordnungsgemäß und sachgerecht gemäß den rechtlichen Anforderungen, insbesondere des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) sowie der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV), zu entsorgen. Es wird auf die ab dem 01.08.2023 gültigen Anpassungen der Rechtslage durch die neu eingeführte Ersatzbaustoffverordnung (EBV) sowie Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) hingewiesen.
74. Gegenüber dem Landkreis Emsland besteht derzeit keine grundsätzliche Pflicht zur Vorlage einer Dokumentation zum Einbau von Ersatzbaustoffen. Wenn seitens des Antragstellers jedoch eine abfall- und bodenschutzrechtliche Stellungnahme zur unbedenklichen Verwertung eingesetzter Ersatzbaustoffe gewünscht wird, dann bedarf es der Einbaudokumentation eines geeigneten Sachverständigen mit Referenzen in der Bearbeitung abfall- und bodenschutzrechtlicher Fragestellungen. Entsprechende prüffähige Unterlagen wären vorzulegen (Ansprechpartner für abfall- und bodenschutzrechtliche Fragestellungen: Jürgen Vooren, Tel. 05931-44-3554, Juergen.Vooren@emsland.de).
75. Für die Aufzugsanlage (Befahranlage/Aufstiegshilfe) sind folgende Unterlagen am Betriebsort aufzubewahren und behördlichen Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzulegen:
- Nachweis über die EG Baumusterprüfung nach der RL 2006/42 EG (Maschinenrichtlinie)
 - Sicherheitstechnische Bewertung gem. § 15 Abs. 1 Satz 2 der Betriebssicherheitsverordnung
76. Es wird darauf hingewiesen, dass die Kreuzungen der Erschließungsstraßen mit dem „Sautmannshausener Graben“ Gewässer II. Ordnung, so auszubilden ist, dass ein schadloser Wasserabfluss im Verbandsgewässer weiterhin gewährleistet ist.
77. Bei der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen ist ein ausreichender Streifen - laut Satzung des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes 99 „Untere Hase“ in einer Breite von 4 m von der Grabenböschungsoberkante gemessen - entlang des „Sautmannshausener Graben“ (Maßnahme M 02) und des „Schulenriedengrabens“ (Maßnahme M 04) von Bepflanzungen freizuhalten ist.
78. Sollten an Anlagen des UVL 99 „Untere Hase“ nachweislich Erschwernisse, Beeinträchtigungen oder Schäden auftreten, wird der Verband diese nach seiner Satzung und den damit verbundenen Veranlagungsregeln sowie dem Wasserhaushaltsgesetz und dem Niedersächsischen Wassergesetz dem Verursacher in Rechnung gestellt.
79. Sollten bei den geplanten Bau- oder Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG).
80. Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG).
81. Wird eine Anlage ohne die erforderliche immissionsschutzrechtliche Genehmigung errichtet oder wesentlich geändert, so handelt es sich hierbei um eine Ordnungswidrigkeit nach § 62 BImSchG; der Betrieb einer genehmigungspflichtigen Anlage ohne die erforderliche BImSchG-Genehmigung stellt gemäß § 327 Strafgesetzbuch eine Straftat dar.
82. Wesentliche Änderungen der Anlage oder des Betriebes bedürfen nach § 16 BImSchG der vorherigen Genehmigung.
83. Nach § 17 BImSchG soll die zuständige Behörde nachträgliche Anordnungen treffen, wenn nach Erteilung der Genehmigung festgestellt wird, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft

nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist. Insbesondere zur Güllebeseitigung, Abluftreinigung und zum Tierschutz bleiben solche nachträglichen Anordnungen ausdrücklich vorbehalten.